



## Vereinsatzung

### Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsmerkmale .....	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins .....	2
§ 4 Mehrspartenverein .....	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Die Organe .....	5
§ 7 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB .....	7
§ 9 Gesamtvorstand .....	8
§ 10 Kassenprüfer .....	9
§ 11 Streitfälle und Haftungsbeschränkungen .....	9
§ 12 Vereinsordnungen .....	9
§ 13 Haushalt und Beiträge.....	10
§ 14 Auflösung des Vereins .....	10
§ 15 Historie, Gerichtsstand und Inkrafttreten.....	10

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsmerkmale

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.“ – abgekürzt: Lok Rangsdorf
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Rangsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer 4563 P eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind Rot-Schwarz. Sie sind für die Gestaltung der Sportbekleidung, von Abzeichen und sonstige Kennzeichnungen maßgeblich. Zusätzlich wird das Symbol der Lokomotive verwendet.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Trainings-, Wettkampf-, Rehabilitations- und Breiten- bzw. Freizeitsports und der damit im Zusammenhang stehenden geselligen Veranstaltungen im Verein Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht mit der Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere und Trainingsangebote sowie ggf. dem Ausbau und der Instandhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Überschussanteile aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er räumt den Angehörigen aller Geschlechter, Altersgruppen und Völker gleiche Rechte und Pflichten gemäß der Satzung des Vereins ein. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht bzw. sexueller Identität, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sozialer Stellung eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein ergreift dazu entsprechende Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung.
- (4) Mitglieder, Sportler und Amtsinhaber des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen oder Ausschluss zu rechnen.

## § 4 Mehrspartenverein

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Die Durchführung des Sportbetriebs in der jeweiligen Sparte ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (3) Die Abteilungen können im Rahmen des jährlichen, vom Gesamtvorstand genehmigten Finanzplans über ihre Haushaltsmittel verfügen; dabei ist die Finanzordnung des Vereins zu beachten. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, können rechtsverbindlich nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.
- (4) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Gesamtvorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen einzureichen ist.
- (5) Bleibt die Leitung einer Abteilung unbesetzt, kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl im Rahmen einer Abteilungsversammlung erfolgt ist. Eine kommissarische Abteilungsleitung kann auch eingesetzt werden, wenn die Abteilungsleitung wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt.
- (6) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen, neuen Verein, so verbleibt das gesamte, der Abteilung zuzurechnende Abteilungsvermögen bzw. die Vermögenswerte im Eigentum des Gesamtvereins.

## § 5 Mitgliedschaft

- Mitgliedschaftsarten und -formen
- Erwerb der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten
- Beendigung der Mitgliedschaft



## Mitgliedschaftsarten und -formen

(1) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- a. Vollmitglied
- b. Fördermitglied
- c. Ehrenmitglied
- d. Ruhende Mitgliedschaft

(2) *Vollmitglieder* sind natürliche Personen mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Satzung.

(3) *Fördermitglieder* können natürliche und juristische Personen sein, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können oder wollen, aber den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und/oder Wahlrecht und nehmen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil. Fördermitglieder werden keiner Abteilung zugeordnet. Umwandlungen einer Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und umgekehrt sind auf schriftlichen Antrag möglich.

(4) *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Einzelheiten zu Ehrenmitgliedschaften regelt die separate Ehrenordnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Eine *ruhende Mitgliedschaft* kann von Vollmitgliedern schriftlich beantragt werden. Sie ist möglich, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht am Sportbetrieb teilnehmen kann. Über die ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Reaktivierung einer ruhenden Mitgliedschaft bedarf es einer Anzeige durch das Mitglied.

## Erwerb der Mitgliedschaft

(6) Dem Verein können alle Personen angehören, die gewillt sind, Sport im Sinne des § 2 dieser Satzung zu betreiben oder vereinsfördernd zu wirken.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein wird immer einheitlich erworben, gleichgültig welcher Abteilung sich ein Mitglied anschließen will. Ein Mitglied kann auch in mehreren Abteilungen gleichzeitig Mitglied sein. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt aber immer auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

(8) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Aufnahmeantrags zu beantragen, der an den Verein zu richten ist. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diese Entscheidung kann von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Verein Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(9) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags und Kenntnissgabe der Mitgliedsnummer durch den Verein in Textform.

(10) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(11) Aufnahmeanträge für nicht geschäftsfähige Personen sind von den gesetzlichen Vertretern vorzunehmen. Bei geschäftsfähigen Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Genehmigung (Mitzeichnung) der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich in beiden Fällen gegenüber dem Verein für die Beitragspflichten bis zur Erlangung der Volljährigkeit bzw. bei volljährigen Personen bis zur Erlangung der Geschäftsfähigkeit persönlich zu haften.

## Rechte und Pflichten

(12) Jedes Mitglied genießt alle satzungsmäßigen Rechte, insbesondere das Recht

- a. auf Teilnahme an den Veranstaltungen seiner Abteilung bzw. des Vereins, wenn sie für alle offen sind,



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

- b. zu allen Geschehnissen und Angelegenheiten des Vereins seine Meinung zu äußern sowie Kritiken, Vorschläge und Anträge einzubringen. Der Vorstand hat diese Meinungsäußerungen aufzunehmen, zu prüfen und zu klären.

(13) Die Mitglieder unterliegen den satzungsmäßigen Pflichten; insbesondere der Pflicht,

- a. den Vereinssport zu pflegen, aktiv zu unterstützen und das Gemeinschaftsleben des Vereins zu fördern,
- b. den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu den fälligen Terminen zu entrichten,
- c. bei Bedarf entsprechend eines Beschlusses des Vorstands oder der Abteilungsleitung Arbeitseinsätze zu leisten.
- d. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren; dazu gehören:
- Mitteilung von Anschriftenänderungen oder ggf. E-Mail-Adresse,
  - Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren,
  - Mitteilung von Änderungen, die für das Beitragswesen und die Mitgliederverwaltung relevant sind (Namensänderung, Status Sorgerecht).

(14) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

(15) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

(16) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September oder zum 31. Dezember).

(17) Die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung führt nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein.

(18) Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder wichtige Interessen des Vereins verletzt oder die Vereinsziele missachtet, gegen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands verstößt,
- b. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist,
- c. ein grob unsportliches Verhalten darlegt oder ein wiederholt ernsthafter Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt,
- d. gegen die Durchführungsbestimmungen der regionalen Sportbünde und -verbände zuwider handelt, insbesondere wenn es mit Geldbußen geahndet wird,
- e. Hausordnungen der Gemeinde oder des Landkreises missachtet,
- f. sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

- (19) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern.
- (20) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses kein Einspruch beim Vorstand eingelegt, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Frist.
- (21) Über einen eingelegten Einspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Ergänzend kann vorab ein Schlichtungsverfahren mit einem neutralen Mediator angeboten werden. Hierdurch entstehende Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Parteien aufgeteilt.
- (22) Alternativ kann der Vorstand auch Vereinsstrafen aussprechen. Vereinsstrafen sind:
- a. Ermahnungen bzw. Verwarnungen
  - b. Spiel- und Wettkampfsperren
  - c. Geldstrafen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages
  - d. Zeitlich begrenztes Hausverbot
- (23) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 6 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
  - c. der Gesamtvorstand,
  - d. die Abteilungen und ihre Leitungen,
- (2) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern keine anderweitigen Anträge vorliegen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit sind neue Wahlgänge durchzuführen.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (5) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihn selbst, einen seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (maximal in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtszuschale gemäß EStG) ausgeübt werden.
- (8) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (7) trifft der Gesamtvorstand.
- (9) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).



## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 21 Tage vor dem Termin schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung und den Beschlussvorlagen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bzw. schriftlich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe ist fristgerecht erfolgt und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese durch den Verein innerhalb der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift versandt worden ist.
- .....  
(4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
  - a. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind.
  - b. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
  - c. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
  - d. als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten Abstimmungs- und Beschlussphase.
  - e. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (10) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (11) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 9 trifft der Vorstand nach seinem Ermessen und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (12) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird bei Bedarf in einer Versammlungsordnung des Vereins geregelt, die durch den Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

- (13) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wirkt als Nichtabgabe der Stimme und wird daher nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (16) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (17) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (18) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung unabhängig von den Posten. Es sind mindestens drei und maximal fünf Personen in den Vorstand zu wählen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in seiner jeweils ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung über die Vergabe der Positionen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. In ein Amt des geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig Vollmitglied bzw. Ehrenmitglied des Vereins sind.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig. Dieses Vorstandsmitglied hat dann dennoch nur eine Stimme im Vorstand. Eine gemeinsame Vertretungsberechtigung muss gewahrt bleiben. Der Gesamtvorstand kann ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder in die laufende Arbeit einbeziehen, die den Verein dann jedoch nicht vertreten können.
- (8) Der Vorstand bleibt im Falle von Neuwahlen so lange geschäftsführend tätig, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.

## § 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
  - b. je einem Vertreter pro Abteilung, üblicherweise der Abteilungsleitung
  - c. Verantwortlichen für besondere Aufgaben
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (1), lit. c.
- (3) Eine Personalunion von Abteilungsleitern und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ist zulässig. Die Anzahl der Stimmrechte ist in solchen Fällen aber immer auf eine Stimme je Person begrenzt.
- (4) Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und an der Sitzung mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder sowie mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands teilnimmt.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll der Sitzung per E-Mail zugestellt.
- (8) Die Beschlussfassung im Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefonkonferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Gesamtvorstands.
- (10) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (11) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (12) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntwerden, haben sie – auch über die Amtszeit hinaus – Stillschweigen zu bewahren.



## § 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von fünf Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige Personen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Konten bzw. Kassen sowie der Buchführung des Vereins je Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten bzw. Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Hierzu haben die Kassenprüfer auch das Recht, zu jeder Zeit und unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Gesamtvorstand zu unterrichten.

## § 11 Streitfälle und Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei Streitfällen im Verein wird ein Schlichtungsverfahren mit einem neutralen Mediator angeboten.
- (2) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (3) Werden die Personen nach Abs. (2) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 12 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Wahlordnung
  - e. Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



# SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

## § 13 Haushalt und Beiträge

- (1) Die Planung, Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel des Vereines erfolgt entsprechend der vom Gesamtvorstand zu verabschiedenden Finanzordnung des Vereines.
- (2) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung nach Abstimmung mit den Leitungen der Abteilungen des Vereines.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei der Auflösung des Sportvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportvereins dem zuständigen Landessportbund zu. Dieser darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## § 15 Historie, Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Datum der Gründung des Sportvereins ist der 1. Juli 1947. Der Übertritt zur BSG Lokomotive erfolgte am 15. Januar 1953.
- (2) Die Umbenennung in „Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.“ und die Neustrukturierung des Vorstandes erfolgte am 15. Juni 1990 auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Hier wurde auch die erste Satzung des Sportvereins Lokomotive Rangsdorf e.V. beraten und beschlossen. Am 25. Januar 1991 wurde die Satzung auf der Mitgliederversammlung in den §§ 2, 8 und 10 ergänzt. Weitere Ergänzungen bzw. Veränderungen erfolgten auf Mitgliederversammlungen am 27. März 1992, 12. Mai 1993, 18. März 1994, 24. März 1995, 26. März 1999, 23. März 2001, am 18. März 2005, 27. März 2009, am 04. Juni 2010, und zuletzt am 21.06.2019.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Juni 2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit der (Änderungs-)Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der (Änderungs-)Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- (4) Der Gerichtsstand ist Potsdam

Rangsdorf, im Juni 2024